

## Informationen zum Bayerischen Krippengeld nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

### Beispiele zur Berechnung der individuellen Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze beträgt grundsätzlich **60.000 Euro** und erhöht sich um **5.000 Euro** für jedes weitere Kind.

- Die Eltern des Kindes, für das Krippengeld beantragt wird, sind verheiratet und leben nicht dauernd getrennt.  
Außer für dieses Kind bezieht **kein** Elternteil **Kindergeld für ein weiteres Kind**.  
→ Die Einkommensgrenze beträgt **60.000 Euro**
- Die Eltern der Zwillinge, für die jeweils Krippengeld beantragt wird, sind verheiratet und leben nicht dauernd getrennt. Außer für diese **Zwillinge** bezieht **kein** Ehegatte **Kindergeld für ein weiteres Kind**.  
Die Einkommensgrenze wird wegen des Kindergeldbezugs für den jeweils anderen Zwilling um  $1 \times 5.000$  Euro erhöht und beträgt für jeden Zwilling  
→  $60.000 \text{ Euro} + (1 \times 5.000 \text{ Euro}) =$  **65.000 Euro**
- Die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebenden Eltern haben zwei gemeinsame Kinder, für die sie Kindergeld erhalten. Für eines der beiden Kinder wird Krippengeld beantragt.  
Die Einkommensgrenze wird wegen des Kindergeldbezugs für ein weiteres Kind um  $1 \times 5.000$  Euro erhöht und beträgt  
→  $60.000 \text{ Euro} + (1 \times 5.000 \text{ Euro}) =$  **65.000 Euro.**
- Die Eltern des Kindes, für das Krippengeld beantragt wird, leben getrennt. Das Kind lebt bei der Mutter, sie hat nur dieses Kind. Der andere Elternteil hat zwei weitere Kinder. Die Mutter beantragt das Krippengeld.  
→ Die Einkommensgrenze wird nicht erhöht und beträgt **60.000 Euro**
- Die Eltern des Kindes, für das Krippengeld beantragt wird, leben zusammen. Außer für das Kind, für das Krippengeld beantragt wird, bezieht ein Elternteil Kindergeld für zwei weitere Kinder.  
Die Einkommensgrenze wird wegen des Kindergeldbezugs für zwei weitere Kinder um  $2 \times 5.000$  Euro erhöht und beträgt  
→  $60.000 \text{ Euro} + (2 \times 5.000 \text{ Euro}) =$  **70.000 Euro.**
- Die Eltern der Drillinge, für die Krippengeld beantragt wird, leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Außer für diese Drillinge bezieht ein Elternteil Kindergeld für ein weiteres Kind. Die Einkommensgrenze wird wegen des Kindergeldbezugs für den zweiten und dritten Drilling sowie für das weitere Kind um  $3 \times 5.000$  Euro erhöht und beträgt für jeden Drilling jeweils  
→  $60.000 \text{ Euro} + (3 \times 5.000 \text{ Euro}) =$  **75.000 Euro.**
- Das Kind, für das Krippengeld beantragt wird, lebt bei der alleinerziehenden Mutter. Die alleinerziehende Mutter hat noch ein weiteres Kind, für das sie Kindergeld erhält.  
Die Einkommensgrenze wird wegen des Kindergeldbezugs für ein weiteres Kind um  $1 \times 5.000$  Euro erhöht und beträgt  
→  $60.000 \text{ Euro} + (1 \times 5.000 \text{ Euro}) =$  **65.000 Euro.**
- Das Kind, für das Krippengeld beantragt wird, lebt bei der Mutter, sie hat nur dieses Kind. Die Mutter hat einen neuen Ehegatten, von dem sie nicht dauernd getrennt lebt. Der neue Ehegatte hat ein weiteres Kind, für das er Kindergeld erhält.  
Die Einkommensgrenze wird wegen des Kindergeldbezugs für ein weiteres Kind des Ehegatten um  $1 \times 5.000$  Euro erhöht und beträgt

→ 60.000 Euro + (1 x 5.000 Euro) = **65.000 Euro.**

- Das Kind, für das Krippengeld beantragt wird, lebt bei der Mutter, sie hat noch zwei weitere Kinder. Diese leben abwechselnd bei der Mutter und bei ihrem dauernd getrenntlebenden Ehegatten. Die Mutter erhält das Kindergeld für alle drei Kinder und beantragt das Krippengeld.

Die Einkommensgrenze wird wegen des Kindergeldbezugs für zwei weitere Kinder um 2 x 5.000 Euro erhöht und beträgt

→ 60.000 Euro + (2 x 5.000 Euro) = **70.000 Euro.**

- Das Kind, für das Krippengeld beantragt wird, lebt bei der Mutter, sie hat noch zwei weitere Kinder. Diese leben abwechselnd bei der Mutter und bei ihrem dauernd getrenntlebenden Ehegatten. Der Vater bezieht Kindergeld für die beiden weiteren Kinder. Die Mutter beantragt das Krippengeld.

→ Die Einkommensgrenze wird nicht erhöht und beträgt **60.000 Euro**

- Das Kind, für das Krippengeld beantragt wird, lebt bei der Mutter, sie hat nur dieses Kind. Die Mutter lebt in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. Der Partner ist nicht Vater des Kindes, für das Krippengeld beantragt wird. Dieser hat ein weiteres Kind, für das er Kindergeld erhält.

→ Die Einkommensgrenze wird nicht erhöht und beträgt **60.000 Euro.**